GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965 | Berlin, den 22. Dezember 1965 | Teil II N r. 132

Tag — Inhalt — Seite

15.12.65 Anordnung über die Errechnung und Mitteilung von Einzelpreisen für Textilerzeugnisse der Webereien und des Industriezweiges Deko zur Vorbereitung der Industriepreisreform 881

Anordnung über die Errechnung und Mitteilung von Einzelpreisen für Textilerzeugnisse der Webereien und des Industriezweiges Deko zur Vorbereitung der Industriepreisreform.

Vom 15. Dezember 1965

Zur Vorbereitung der Industriepreisreform in allen Produktionsstufen der Textilindustrie sind für Erzeugnisse der Webereien und des Industriezweiges Deko entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung neue Einzelpreise zu errechnen und den weiterverarbeitenden Betrieben zur Vorbereitung der Errechnung von Betriebspreisen für die Einzelerzeugnisse der Weiterverarbeitungsstufe mitzuteilen.

Es wird deshalb folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten

1. für Betriebe sämtlicher Eigentumsformen, die Textilerzeugnisse der Webereien und des Industriezweiges Deko hersteilen (nachfolgend als Hersteller bezeichnet) oder als Produktionsmaterial verwenden (nachfolgend als Verwender bezeichnet);
2. für Betriebe sämtlicher Eigentumsformen, die Textilerzeugnisse der Webereien und des Industriezweiges Deko im Lohnauftrag veredeln oder bearbeiten (nachfolgend als Veredler bezeichnet);
3. für die Versorgungskontore Industrietextilien, ihre Vertragshändler sowie für den sonstigen Produktionsmittelgroßhandel;
4. für die Außenhandelsunternehmen, die Textilerzeugnisse der Webereien und des Industriezweiges Deko importieren.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung über die Preisauskunftspflicht gelten auch

1. für Hersteller von Kleintextilien,
2. für Hersteller sonstiger Erzeugnisse,

soweit diese Erzeugnisse zu Textilerzeugnissen der Webereien und des Industriezweiges Deko verarbeitet und aus diesem Grunde die für Produktionsmaterial zu bildenden neuen Preise der Industriepreisreform angefordert werden.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Textilerzeugnisse der Webereien und des Industriezweiges Deko sind Erzeugnisse, die zu den Geltungsbereichen der in **Anlage 1** aufgeführten Vorschriften zur Errechnung von Einzelpreisen und der in **Anlage 2** aufgeführten Listen über feste Einzelpreise gehören.

(2) Leistungen der Veredler im Sinne von § 1 Abs. 1 Ziff. 2 sind alle im Lohnauftrag durchgeführten Arbeiten, für die vom Lohnauftragnehmer neue Preise der Industriepreisreform nach den in **Anlage** 3 aufgeführten Vorschriften und Listen zu ermitteln sind.

(3) Kleintextilien im Sinne von § 1 Abs. 2 Ziff. 1 sind die in Anlage 4 aufgeführten Erzeugnisse.

(4) Eine Verwendung als Produktionsmaterial im Sinne von § 1 Abs. 1 Ziff. 1 liegt vor, wenn Textilerzeugnisse der Webereien und des Industriezweiges Deko

1. als Produktionsgrundmaterial (Fertigungsmaterial) zur Herstellung anderer Erzeugnisse,
2. als Produktionshilfsmaterial,
3. als Reparaturmaterial für industrielle Leistungen

eingesetzt werden. Der Einsatz der Textilerzeugnisse der Webereien und des Industriezweiges Deko für die Herstellung von Erzeugnissen in handwerklicher Einzelanfertigung oder als Reparaturmaterial für Leistungen im Aufträge der Bevölkerung gilt nicht als Verwendung von Produktionsmaterial.

(5) Außenhandelsunternehmen im Sinne von §1 Abs. 1 Ziff. 4 sind

1. die dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel unterstellten Außenhandelsunternehmen,

Bibliothek Inst. I Univ. Jena